VORSORGEAUFTRAG
PATIENTENVERFÜGUNG
TESTAMENT

BATAG TREUHAND AG

MITGLIED
TREUHAND | SUISSE
www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

9215 Schönenberg an der Thur
Thurbruggstrasse 11A
Tel. 071 644 90 80
Fax 071 644 90 85
info@batag.ch
www.batag.swiss

SELBST BESTIMMEN, WAS SEIN SOLL

TREUHAND|SUISSE Mitglieder sind fachlich qualifizierte und unternehmerisch denkende Generalisten. Als die KMU-Experten in der Schweiz begleiten wir Klienten ganzheitlich, rundum. Mit dieser Dokumentation gehen wir auf die persönlichsten individuellen Fragen ein: Was passiert, wenn Sie nicht mehr urteilsfähig und nicht mehr handlungsfähig sind? Wir stellen Ihnen die wichtigsten Dokumente vor, wie Sie vorsorgen können.

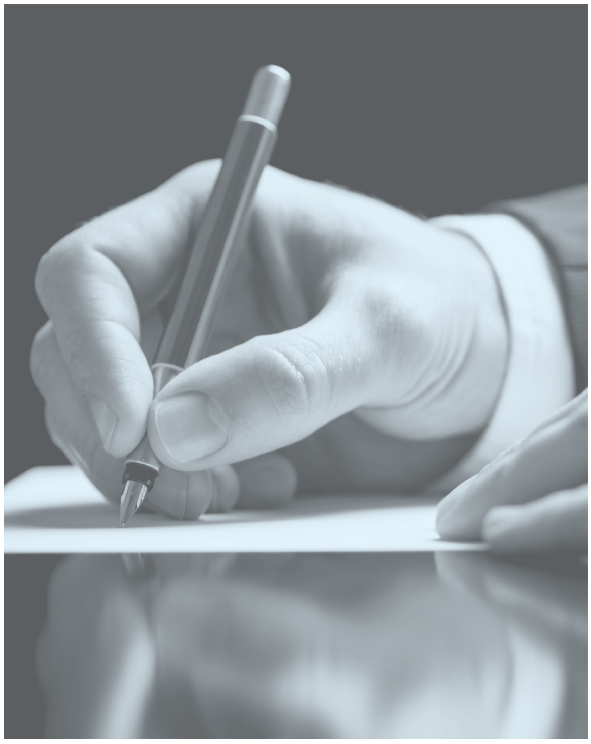

EINE VERTRAUENSPERSON BESTIMMEN

Im Hinblick auf die mögliche Situation, dass Sie einmal nicht mehr in der Lage sein sollten, Rechnungen zu bezahlen oder Guthaben bei der Krankenkasse einzufordern, können Sie für diesen Fall per Vorsorgeauftrag eine Vertrauensperson bestimmen: Das Gesetz nennt diese «Vorsorge-Beauftragte».

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie als handlungsfähige Person selber bestimmen, wer im Fall der Urteilsunfähigkeit die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten übernehmen soll. Urteilsunfähig ist ein Mensch, der infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit nicht mehr hat, vernunftsgemäss zu handeln.

PATIENTEN-VERFÜGUNG ERSTELLEN

Krankheiten und Unfälle können dauernde Urteilsunfähigkeit bewirken. Es empfiehlt sich deshalb, rechtzeitig Vorsorge zu treffen und festzulegen, durch wen und wie man in einer solchen Situation betreut werden will und wer vertretungsweise einer medizinischen Massnahme zustimmen oder diese ablehnen darf. Damit Sie nicht eines Tages von staatlichen Stellen und ihren Hilfspersonen abhängig sind, können Sie in einer Patientenverfügung im Voraus festlegen, welchen Massnahmen Sie zustimmen und welche Sie ablehnen. Das erleichtert Ärztinnen und Ärzten schwierige Entscheide zu fällen und entlastet Angehörige.

... UND WENN ICH STERBE?

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Tod zu Ihrem Vermögen nichts vorkehren, tritt die vom Zivilgesetzbuch vorgesehene Erbfolge mit den entsprechenden Erbteilen ein. Bei Verheirateten kommt zudem das Ehegüterrecht zur Anwendung. Sie können Personen (z.B. Ehe- oder Konkubinatspartner) oder Institutionen begünstigen durch Erbeinsetzung, Nacherbeneinsetzung, Vermächtnisse, Nutzniessungen und Zuweisungen der freien Quote zulasten pflichtteilsgeschützter Erben.

Banken sperren in der Regel das Konto von verstorbenen Kunden vorsorglich und verlangen für Bezüge eine Erbbescheinigung und die Zustimmung aller Erben. Das kann Hinterbliebene in finanzielle Nöte bringen. Bestimmen Sie einen Vorsorgebeauftragten (siehe Vorsorgeauftrag) oder setzen Sie eine Vertrauensperson testamentarisch als Willensvollstrecker ein: So erhält diese Person nach Ihrem Tod raschen Zugriff auf Ihr Konto.

SO ERSTELLEN SIE EINEN VORSORGEAUFTRAG

Zur Rechtsgültigkeit muss der Vorsorgeauftrag selbst vom Anfang bis zum Ende eigenhändig geschrieben sein (einschliesslich Tag, Monat und Jahr der Ausstellung sowie der Unterschrift) oder beim Notar öffentlich beurkundet werden. Der Verfassende muss bei der Errichtung handlungsfähig sein. Nach Art. 360 ZGB unterscheidet man in folgende Arten der Sorge:

PERSONENSORGE

Umfasst alles, was mit der Persönlichkeit des Vorsorgeauftraggebers zusammenhängt.

BEISPIELE:

- Wohnen
- Vertretung bei medizinischen, pflegerischen Massnahmen
- Entscheide rund um Gesundheit und Entscheide in Privatangelegenheiten
- Ansprechperson von Heimen
- Erledigung der Post, usw.

VERMÖGENSSORGE

Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen des Vorsorgeauftraggebers

BEISPIELE:

- Verwaltung des laufenden Einkommens
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Vermögensanlagen
- Verkehr mit Banken
- Verfügung über Konten
- usw.

RECHTSVERKEHR

Vertretung des Vorsorgeauftraggebers gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten

BEISPIELE:

- Abschluss von Verträgen mit Versicherungen
- Abschluss von Verträgen mit Gesellschaften
- Einreichung von Steuererklärungen
- usw.

Der Vorsorgeauftrag kann für Teile oder für die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden. Auch eine Patientenverfügung kann Teil eines Vorsorgeauftrages sein. Absolut höchstpersönliche Rechte, wie zum Beispiel die Errichtung eines Testamentes, können allerdings nicht delegiert werden. Die verschiedenen Arten der Sorge können miteinander kombiniert werden. Sinnvollerweise wird im Vorsorgeauftrag genau beschrieben, was die Aufgaben des Vorsorgebeauftragten sind. Wir empfehlen Ihnen eine Fachperson hinzuzuziehen, weil die Punkte sehr individuell sind und allenfalls auch weitergehende Massnahmen (Wohnsituation, steuerliche Aspekte, etc.) berücksichtigt werden sollten.

Gerne stehen wir bei Fragen zu Vorsorgeaufträgen/Vorsorgebeauftragten beratend zur Seite.

BEISPIEL EINES VORSORGEAUFTRAGS

Siehe Folgeseite

Der Vorsorgeauftrag muss vollumfänglich von Hand geschrieben werden oder notariell beurkundet sein. Wir empfehlen die notarielle Beurkundung.

BEISPIEL

VORSORGEAUFTRAG

Ich, ……, geboren am ……, wohnhaft in ……, erkläre für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit als meinen Vorsorgeauftrag:

1. Ich beauftrage in der Reihenfolge ihrer Aufzählung folgenden Personen mit meiner Personen- und Vermögensvorsorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:
   a) (Name, Firma, Adresse der Person)……
   b) (Name, Firma, Adresse der Person)……

   Die Firma …… (Name des Treuhandbüros) bzw. deren Mitarbeitende ist seit mehreren Jahren treuhänderisch für mich tätig. Ihre Leistungen sind entsprechend den üblichen Honorar-Ansätzen zu entschädigen.

2. Ich habe eine Patientenverfügung erlassen und hinterlegt bei …… (z.B. Hausarzt, Treuhänder oder Bankdepot).

3. Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gelten in jeder Beziehung umfassend. Ich befreie gegenüber den Beauftragten sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen von der Schweigepflicht. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:

   a) Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmungen der damit zusammenhängenden Rechte.

   b) Sicherstellung eines geordneten Alltags.

   c) Unterstützung und Vertretung meines Ehepartners und meiner Kinder.

   d) Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen. Der Beauftragte hat das Vermögen bei den bisherigen Banken anzulegen und – sofern die Umstände es nicht ausdrücklich anders erfordern – die bisherige Anlagestrategie beizubehalten.

   e) Meinem Ehepartner und meinen unmündigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kindern soll der bisherige Lebensstandard durch monatliche Banküberweisungen gesichert werden.

   f) Sollte mein Zustand erfordern, dass ich nicht mehr zuhause leben kann und ich in ein Pflegeheim eintreten muss, soll das Haus bzw. die Wohnung weiterhin meinem Ehepartner zur freien Verfügung verbleiben und später in Absprache mit den Kindern innerhalb der Familie zum Steuerwert zum Erwerb angeboten werden. Sind mehrere Kinder an einer Übernahme interessiert und besteht keine Einigkeit über die Zuteilung, soll unter notarieller Aufsicht das Los entscheiden. Falls die Kinder kein Interesse haben, soll die Liegenschaft zum besten Preis verkauft werden.

   g) Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Grundbucheinträge.

   h) Sämtliche zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Prozesshandlungen.

   i) Der Beauftragte ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Subsituten und Hilfspersonen beizuziehen.

4. Ich unterstelle den Vorsorgeaufgtrag dem schweizerischen Recht. Die Existenz und Hinterlegung dieses Vorsorgeauftrags werde ich dem Zivilstandsamt zur Registrierung mitteilen.

5. Separat abgefasste Patientenverfügungen gehen diesem Auftrag vor.

(Ort) ……, (Datum) …… (Unterschrift) ……

DAS MÜSSEN SIE ÜBER PATIENTENVERFÜGUNGEN WISSEN

Mit einer Patientenverfügung stellen Sie sicher, dass Ihr Wille bezüglich medizinischen Massnahmen auch dann noch berücksichtigt wird, wenn Sie sich nicht mehr selbst äussern können oder nicht mehr urteilsfähig sind. Dies kann nach einem Unfall oder als Folge einer Krankheit der Fall sein.

Eine Patientenverfügung regelt die medizinische Behandlung im Endstadium einer Krankheit oder nach einem schweren Unfall. Man unterscheidet zwischen: knapp gehaltenen Standard-Patientenverfügungen und massnahmenorientierten Patientenverfügungen, die sich an Menschen mit bestehenden Erkrankungen richten.

Eine Patientenverfügung kann nicht durch eine Drittperson erstellt werden.

Äussern Sie Ihre Wünsche und deponieren Sie die ausgefüllte, datierte und unterschriebene Patientenverfügung bei Ihrem Hausarzt oder Ihren nächsten Angehörigen. Alternativ können Sie die Patientenverfügung auf eine Online-Plattform stellen und Ihrem Arzt und Ihren Angehörigen den Aufbewahrungsort mitteilen. Tragen Sie in Ihrem Portemonnaie einen Hinweis auf Ihre Patientenverfügung und deren Aufbewahrungsort. Der Hinterlegungsort kann auch auf der Versichertenkarte eingetragen werden.

Die Patientenverfügung sollte regelmässig auf ihre Korrektheit überprüft werden, allenfalls korrigiert und die Richtigkeit mit Datum und Ihrer Unterschrift bestätigt werden.

Verschiedene Institutionen / Organisationen haben Vorlagen für Patientenverfügungen erarbeitet. Eine Auswahl finden Sie z.B. auf der Website www.ch.ch (eine Dienstleistung von Bund, Kanton und Gemeinden): **www.ch.ch/de/patientenverfugung**

VORLAGEN PATIENTENVERFÜGUNGEN:
www.ch.ch/de/patientenverfugung

UND WIE ERSTELLE ICH EIN TESTAMENT?

Ein Testament erlaubt es Ihnen, zu bestimmen, was mit Ihren Vermögenswerten nach Ihrem Tod geschieht und von den gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen. Um ein Testament abschliessen zu können, müssen Sie mindestens 18 Jahre alt und urteilsfähig sein.
Es gibt drei Testamentsformen:

DAS EIGENHÄNDIGE TESTAMENT

Sie verfassen ein Testament **von Anfang bis zu Ende von Hand**, datieren es mit Jahr, Monat und Tag der Errichtung und unterzeichnen es. Das Testament kann zu Hause aufbewahrt oder bei einer Amtsperson bzw. einem Notar, einer Notarin gegen Bezahlung einer Gebühr in Verwahrung gegeben werden. Vergessen Sie nicht, alle zu einem früheren Zeitpunkt erstellten Testamente zu widerrufen. Wenn Sie einen Nachtrag schreiben, muss er im Testament klar erkennbar sein. Der Nachtrag oder die Änderung muss von Ihnen von Hand geschrieben werden, datiert und unterzeichnet sein.
Wenn Sie ihr Testament vernichten, wird es automatisch aufgehoben.
Ein eigenhändiges Testament muss enthalten:

- Titel: Testament
- Personalien der Erblasserin oder des Erblassers wie Vorname, Name, Geburtsdatum, Bürgerort
- Widerruf sämtlicher letztwilligen Testamente
- Testamentarische Anordnungen: Sie können einzelnen Personen mehr oder weniger zukommen lassen, als das Erbrecht vorsieht. Einzig die Pflichtteile (= Mindestanteil der Erbschaft) der gesetzlichen Erben müssen eingehalten werden.
- Sie können auch einzelne Gegenstände (Schmuck, Sammlungen) oder Vermögenswerte (Geld, Liegenschaft) bestimmten Personen zukommen lassen (Vermächtnisse) und Auflagen oder Bedingungen formulieren. Sie können das Vermögen auch für einen bestimmten Zweck als Stiftung errichten.
- Willensvollstrecker, sofern von Ihnen gewünscht
- Ort und Datum
- Unterschrift

Vermeiden Sie, Anordnungen über die Bestattung im Testament festzuhalten. Oft werden Testamente erst nach der Bestattung gefunden und geöffnet. Anordnungen über die Bestattung kommunizieren Sie besser zu Lebzeiten Ihren Angehörigen, dem Bestattungsamt oder dem gewünschten Bestatter.

Bei Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich an ihren Treuhänder oder einen Notar.

DAS ÖFFENTLICHE TESTAMENT

Sie teilen einer Amtsperson bzw. einer Notarin, einem Notar und unter Anwesenheit von zwei Zeugen Ihren Willen mit. Die Amtsperson fasst den Willen in einer Urkunde zusammen und bewahrt das unterzeichnete Dokument auf. Mit ihrer Unterschrift beweisen die Zeugen, dass Sie verfügungsfähig waren und sie den Inhalt der Verfügung kennen.

DAS MÜNDLICHE TESTAMENT

Das mündliche Testament kommt nur zur Anwendung, wenn es nicht möglich ist, ein Testament in einer anderen Form zu errichten, z. B. bei drohender Todesgefahr, bei Kriegsereignissen usw. Sie müssen Ihren Willen vor zwei Zeugen erklären. Diese Zeugen müssen diesen Willen sofort unter Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag und unter Erwähnung der besonderen Umstände schriftlich festhalten und unterzeichnet an die Gerichtsbehörde weiterleiten.